



Rechnungslegungs- und Revisionskonzept von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
**Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBF**

Impressum

Herausgeber: Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI
Einsteinstrasse 2, 3003 Bern

Redaktion: Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Bildungsrecht

Layout: Kommunikation SBFI

Sprache: dt.

Publikationsdatum: Juli 2024

Kontakt

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI
Abteilung Berufs- und Weiterbildung
Ressort Bildungsrecht
Einsteinstrasse 2
3003 Bern
T +41 58 462 21 29
berufsbildung@sbfi.admin.ch
www.sbfi.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Vorgaben und Empfehlungen an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds	5
2.1	Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung	5
2.1.1	Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung, Allgemeine Hinweise	5
2.1.2	Vorgaben zur Berichterstattung an das SBFI, Grundsätze Variante 1 (Jahresrechnung) oder 2 (Fondsspiegel).....	6
2.1.3	Vorgaben zu den Reserven / Fondskapital	6
2.1.4	Verwaltungskosten	7
2.2	Anforderungen an die Revisionsstelle	7
3	Inhalt der Revision	7
3.1	Einleitung.....	7
3.2	Gegenstand der gesetzlichen Prüfung	7
3.3	Aufsichtsrechtliche Prüfungsgegenstände und Angaben	8
3.3.1	Prüfung des Anlagevermögens	8
3.3.2	Prüfung der Forderungen.....	8
3.3.3	Prüfung der Rückstellungen	8
3.3.4	Prüfung des Fondsbeitrags.....	8
3.3.5	Prüfung des Leistungsangebots	8
3.3.6	Prüfung der Verwaltungskosten.....	8
3.3.7	Prüfung des Erfassungsformulars	8
3.4	Schwerpunktsetzung bei der Prüfung	9
3.5	Berichterstattung	9
3.5.1	Einleitung	9
3.5.2	Standardbericht	9
3.5.3	Zusätzliche Berichterstattung	9
3.5.4	Sonderbericht	9
3.6	Stichtag	9
4	Anhang – Standardbericht	10

1 Einleitung

Das 2004 in Kraft getretene neue Berufsbildungsgesetz (BBG)¹ sieht in Art. 60 die Möglichkeit vor, dass Berufsbildungsfonds (BBF) auf Antrag einer Branche durch den Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt werden können. Berufsbildungsfonds gemäss BBG sind branchenspezifisch. Die Gelder werden innerhalb einer Branche erhoben und für die Förderung der Berufsbildung branchenbezogen eingesetzt (u.a. Entwicklung von Bildungsangeboten und Qualifikationsverfahren, Durchführung von Kursen, Berufswerbung oder Nachwuchsförderung). Ein Berufsbildungsfonds finanziert sich hauptsächlich aus Jahresbeiträgen von Betrieben, die Mitglieder im jeweiligen Branchenverband sind, sowie aus Jahresbeiträgen von Nicht-Verbandsmitgliedern (nachfolgend: «Nichtmitglieder»).

Die erhobenen BBF-Jahresbeiträge ermöglichen die Finanzierung der Berufsbildung innerhalb einer Branche. Die Mittelverwendung von Fondsgeldern versteht sich komplementär zur gesamten Finanzierung der Berufsbildung durch die Organisationen der Arbeitswelt (OdA).

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) führt die Aufsicht über die allgemeinverbindlich erklärten Fonds (Art. 60 Abs. 7 BBG). Die Verwendung der Gelder aus dem Fonds wird gemäss Art. 68b Abs. 1 Berufsbildungsverordnung (BBV)² periodisch überprüft. Die Trägerschaften haben dem SBFI Einsichtnahme in die Jahresrechnung zu gewähren sowie die Fondsrechnung einzureichen und darüber Bericht zu erstatten. Daraus hat hervorzugehen, für welche Leistungen die erhobenen Gelder verwendet worden sind. Ebenso ist ein Revisionsbericht einzureichen.

Bezüglich der finanziellen Aufsicht über die Fonds nimmt das SBFI im Allgemeinen keine detaillierten Prüfungen bei den einzelnen Trägerschaften vor. Gemäss Art. 68b Abs. 3 BBV sind die Rechnungen der einzelnen Berufsbildungsfonds jährlich durch unabhängige Stellen zu revidieren. Es wird keine separate Prüfung des Berufsbildungsfonds vorgeschrieben. Die Prüfung kann im Rahmen der Revision der Rechnung der Trägerschaft durch die jeweilige Revisionsstelle erfolgen.

Das SBFI beschränkt sich auf die Auswertung der eingereichten Jahresrechnung (Fondsrechnung), des dazugehörigen Revisionsberichts sowie der Jahresberichterstattung an das SBFI (Erfassungsformular). Es behält sich jedoch vor, zusätzliche Prüfungen vorzunehmen.

Das vorliegende Rechnungslegungs- und Revisionskonzept enthält einerseits Vorgaben an die Trägerschaften zur Ausgestaltung der Fondsrechnung der Berufsbildungsfonds und andererseits Vorgaben an die Revisionsstellen der Berufsbildungsfonds über spezifische Prüfgegenstände und die Berichterstattung an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds über die Revision. Die Vorgaben sind im Sinne von Minimalanforderungen zu verstehen.

Beim Standardbericht über die Ergebnisse der Revision der Fondsrechnung ist der Wortlaut vorgegeben und von der Revisionsstelle sinngemäss zu übernehmen (vgl. Anhang und Kap. 3).

¹ Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 (BBG, SR 412.10)

² Verordnung über die Berufsbildung vom 19. November 2003 (BBV, SR 412.101)

2 Vorgaben und Empfehlungen an die Trägerschaften der Berufsbildungsfonds

Die Grundsätze zur Rechnungslegung und Berichterstattung beinhalten Vorgaben aus dem Obligationenrecht mit Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER³ sowie berufsbildungsfondsspezifische Vorgaben.

Im Rahmen der Revision prüfen gemäss Art. 68b Abs. 2 und 3 BBV unabhängige Stellen die Einhaltung der Rechnungslegungsgrundsätze.

2.1 Vorgaben zu Buchführung und Rechnungslegung

2.1.1 Kaufmännische Buchführung und Rechnungslegung, Allgemeine Hinweise

Gemäss Art. 68b Abs. 2 BBV sind für die Berufsbildungsfonds die Vorgaben der kaufmännischen Buchführung gemäss Art. 957 - 964 des Obligationenrechts (OR)⁴ massgebend.

Neben den Vorgaben der kaufmännischen Buchführung sind in den folgenden Kapiteln weitere Anforderungen an die Berichterstattung der Berufsbildungsfonds aufgeführt, welche den spezifischen Merkmalen der Berufsbildungsfonds Rechnung tragen (unter Anlehnung an den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER). Die Anforderungen können aufgrund geänderter Bedürfnisse, beziehungsweise Rahmenbedingungen, angepasst werden. Ziel der Anforderungen ist es, ein möglichst den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsrechnung zu vermitteln.

Die Anforderungen dienen als Richtlinien für die Revisionsstellen für die Prüfung der Fondsrechnungen.

- **Defizit:** Nicht zulässig ist ein bewusst in Kauf genommenes Defizit des Fondskapitals. Die Mittelverwendung des Berufsbildungsfonds erfolgt nur im Umfang der vorhandenen Mittel. Weitere Berufsbildungskosten werden von den OdA (Verbände, Prüfungsträgerschaften) finanziert.
- **Sonstige Erträge/Subventionen:** Die Fondsrechnung der Berufsbildung darf grundsätzlich nur Einnahmen aus BBF-Beiträgen und Leistungen gemäss BBF-Reglement (Leistungskatalog) umfassen. Verwendung Fondskapital: die solidarischen Beiträge aller Betriebe der Branche an die Berufsbildung ermöglichen die Unterstützung von Leistungen der Berufsbildung, welche sonst nur vom Verband bzw. von der OdA getragen würden.
- **Subventionen** an die OdA (Verbände, Prüfungsträgerschaften): Subventionen für die Durchführung der überbetrieblichen Kurse oder Bundesbeiträge für die Durchführung von eidgenössischen Berufsprüfungen und eidgenössischen höheren Fachprüfungen- (nach Art. 56 BBG) sind grundsätzlich in der Jahresrechnung des Verbandes bzw. der OdA zu verbuchen. Die Mittelherkunft sowie -verwendung im Zusammenhang mit Subventionen erscheinen demnach nicht in der BBF-Jahresrechnung.
- **MWST:** Beiträge an allgemeinverbindlich erklärte Berufsbildungsfonds werden aufgrund ihres hoheitlichen Charakters gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. I MWSTG⁵ als Nicht-Entgelte qualifiziert, welche vom MWSTG ausgenommen sind. Die BBF-Beiträge unterliegen folglich nicht der Mehrwertsteuer. Eine Optierung gemäss Art. 22 MWSTG ist somit nicht zulässig.

³ www.fer.ch

⁴ Bundesgesetz betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Fünfter Teil: Obligationenrecht, vom 30. März 1911 (OR, SR 220)

⁵ Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (MWSTG, SR 641.20)

- **Rückstellungen:** Um aus Sicht des SBFI die Reserven der Berufsbildungsfonds (Fondskapital) auf ihre Angemessenheit hin beurteilen zu können (Siehe Kapitel 2.1.3), wird der Ermessensspielraum zur Bildung von Rückstellungen im Vergleich zum Obligationenrecht eingeschränkt. Rückstellungen dürfen nur dann gebildet werden, wenn die folgenden Anforderungen, welche sich an den Rechnungslegungsstandard 'Swiss GAAP FER 23' orientieren, erfüllt sind:
 - Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Diese Verpflichtung begründet eine Verbindlichkeit. Rückstellungen dienen nicht zur Wertberichtigung von Aktiven.
 - Das verpflichtende Ereignis in der Vergangenheit muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Diese kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren.
 - Die Verminderung zukünftiger Erträge oder Margen stellt kein verpflichtendes Ereignis dar. Zukünftige Aufwendungen stellen ebenfalls kein verpflichtendes Ereignis dar.
 - Am Bilanzstichtag nicht fakturierte fällige Verbindlichkeiten, die sich aufgrund von bereits erhaltenden Gütern bzw. Dienstleistungen ergeben, fallen nicht unter Rückstellungen, sondern unter die passiven Rechnungsabgrenzungen.

Des Weiteren sind nicht betriebsnotwendige Rückstellungen per Ende Jahr erfolgswirksam aufzulösen und als Eigenkapital im Fonds auszuweisen.

2.1.2 Vorgaben zur Berichterstattung an das SBFI, Grundsätze Variante 1 (Jahresrechnung) oder 2 (Fondsspiegel)

Die Berichterstattung der Fondsrechnung durch die Trägerschaft ans SBFI erfolgt mittels vorgegebenem Erfassungsformular «Jahresberichterstattung».

Eine Anleitung zum Ausfüllen des Erfassungsformulars befindet sich auf der [SBFI-Webseite](#). Es stehen zwei Varianten zur Wahl:

- **Variante 1:** Die Fondsrechnung wird als eine eigene Jahresrechnung bzw. in Form einer Sonderrechnung erstellt. Die Buchführung und die Rechnungsablage der Trägerschaft und des Fonds erfolgen getrennt. Der Ausweis erfolgt über die Bilanz, die Erfolgsrechnung, den Anhang und den Leistungsbericht.
- **Variante 2:** Für den Fonds wird keine eigene Jahresrechnung erstellt. Der Fonds ist in die Rechnung der Trägerschaft integriert. Der Ausweis der Fondsrechnung erfolgt über den Fondsspiegel, den Anhang und den Leistungsbericht.

2.1.3 Vorgaben zu den Reserven / Fondskapital

Die Berufsbildungsfonds sind gehalten, angemessene Reserven nicht zu überschreiten; d. h., Reserven dürfen im sechsjährigen Durchschnitt der total eingegangenen Beiträge 50% nicht übersteigen.

Beispiel einer Berechnung maximal zulässiger Reserven:

Beitragssubstrat (total) der letzten 6 Jahre:	CHF 6'000'000.-
Durchschnitt pro Jahr:	CHF 1'000'000.-
50% vom Durchschnitt pro Jahr:	CHF 500'000.-

2.1.4 Verwaltungskosten

Unter Verwaltungskosten werden alle Kosten verstanden, die zur Führung des Berufsbildungsfonds notwendig sind (vgl. Erfassungsformular Anhang 3.3), aber nicht direkt einer Leistung des BBF-Reglements zugewiesen werden können. Hingegen sind Kosten gem. Leistungskatalog, welche dem Berufsbildungsfonds zwecks Förderung der Berufsbildung gemäss Art. 60 Abs. 1 und 2 BBG entstehen, als direkt zuweisbare Mittelverwendungen zu verbuchen (vgl. Erfassungsformular Anhang 3.1).

Die Verwaltungskosten und die Kosten gemäss Leistungskatalog ergeben zusammen den Gesamtaufwand des Berufsbildungsfonds. Zwecks einer wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung dürfen die Verwaltungskosten nicht mehr als 10 Prozent des Gesamtaufwandes betragen. Abweichungen von diesem Richtwert müssen im Anhang des Erfassungsformulars hinreichend begründet werden.

2.2 Anforderungen an die Revisionsstelle

Die Anforderungen an die Revisionsstelle leiten sich aus den Bestimmungen des Revisionsaufsichtsgesetzes (RAG)⁶ und des Obligationenrechts ab.

In jedem Fall ist als Revisionsstelle ein zugelassener Revisor resp. eine zugelassene Revisorin nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005 zu bezeichnen (Art. 727c OR).

3 Inhalt der Revision

3.1 Einleitung

Die Revisionsstelle führt die Prüfung, resp. die eingeschränkte Revision, nach den allgemeinen Grundsätzen des Berufsstandes durch.

Im Weiteren kann das SBFI eine jährliche Schwerpunktsetzung der Prüfungsgegenstände vorsehen.

Die Berichterstattung durch die Revisionsstelle erfolgt grundsätzlich durch einen Standardbericht (s. Anhang). Bei Bedarf sind weitere Berichterstattungs-elemente vorgesehen. Diese erweiterte Berichterstattung besteht in Form einer „zusätzlichen Berichterstattung“ in der Kompetenz der Revisionsstelle und/oder eines „Sonderberichts“ auf Anordnung des SBFI.

Die **eingeschränkte Revision** sieht eine Bestätigung mit **«negativer Assurance»** vor. Dies bezieht sich auf die Buchführung und die Fondsrechnung im Einklang mit dem schweizerischen Gesetz, Statuten / Stiftungsurkunde sowie dem Reglement des Berufsbildungsfonds.

Für die **Bestätigung der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Prüfgegenstände** (ab Kapitel 3.3 des vorliegenden Dokumentes) ist eine **«positive Assurance»** notwendig. Hier handelt es sich um eine aufsichtsrechtliche Prüfung, welche abschliessende Prüfungshandlungen beinhaltet und deshalb dieser Standardtext nicht abgeändert werden darf.

3.2 Gegenstand der gesetzlichen Prüfung

Eine Revisionsstelle prüft gemäss gesetzlichem Auftrag, ob bei der Buchführung und der Fondsrechnung die Auflagen von Gesetz, Statuten und Reglementen eingehalten worden sind («negative Assurance»).

Der Leistungsbericht als Teil der Fondsrechnung ist nicht Gegenstand der gesetzlichen Prüfung und wird auch im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Prüfungsgegenstände nicht in die Prüfung eingeschlossen.

Als aufsichtsrechtliche Prüfungsgegenstände werden berufsbildungsfondsspezifische Themen vorgegeben («positive Assurance»), welche nicht im Rahmen der Rechnungslegung bereits vorgegeben sind und separat geprüft werden müssen. Sie sind in der Folge beschrieben.

⁶ Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Zulassung und Beaufsichtigung der Revisorinnen und Revisoren (RAG, SR 221.302)

3.3 Aufsichtsrechtliche Prüfungsgegenstände und Angaben

Die aufsichtsrechtliche Prüfung umfasst die folgenden Prüfpunkte (positiv formulierte Prüfungsurteile) und werden im Standardbericht bestätigt:

3.3.1 Prüfung des Anlagevermögens

Zu prüfen ist, ob der Gegenwert des Fondskapitals vorhanden, sicher angelegt und nicht verpfändet ist.

3.3.2 Prüfung der Forderungen

Zu prüfen ist die Bewirtschaftung der Forderungsausstände. Gegenstand der Prüfung sind die Prozesse, welche die rechtzeitige Zahlung unterstützen bzw. die verspätete Zahlung einschränken. Dabei sind der sinnvolle Aufbau sowie der reibungslose Ablauf zu beurteilen.

3.3.3 Prüfung der Rückstellungen

Zu prüfen ist die Einhaltung der Vorgaben zur Bildung und Auflösung von Rückstellungen, wie sie in Kap. 2.1.1 beschrieben sind.

3.3.4 Prüfung des Fondsbeitrags

Die Revisionsstelle hat zu prüfen, an wie viele Mitglieder und Nichtmitglieder die Rechnungsstellung erfolgt ist. Weiter hat sie zu prüfen, ob die Beitragshöhe sowohl für Mitglieder des Branchenverbands wie auch für Nichtmitglieder gleich hoch ist. Werden die Fondsbeiträge bei den Mitgliedern im Rahmen der Rechnungsstellung des Verbandsbeitrags erhoben, hat der/die Revisor/in zu prüfen, ob die Rechnungsbeträge dem Fonds gutgeschrieben werden.

3.3.5 Prüfung des Leistungsangebots

Die Prüfung des Leistungsangebots umfasst die Einhaltung des Leistungskatalogs gemäss dem Reglement des Berufsbildungsfonds. Der Revisor hat zu prüfen, ob die Ausgaben eindeutig einer Leistungsposition zugeordnet worden sind.

Für das Leistungsgebot des Berufsbildungsfonds müssen sowohl für Mitglieder des Branchenverbandes als auch für Nichtmitglieder dieselben Preise erhoben werden. Abweichungen müssen begründet werden.

3.3.6 Prüfung der Verwaltungskosten

Der Nachweis und die Höhe der Verwaltungskosten sind durch die Revisionsstelle auf deren Angemessenheit zu überprüfen.

3.3.7 Prüfung des Erfassungsformulars

Die Revisionsstelle prüft und bestätigt die vom SBFI vorgegebene Jahresberichterstattung (Erfassungsformular) auf Vollständigkeit, Korrektheit und die Einhaltung der Vorgaben zur Rechnungslegung des vorliegenden Dokuments.

3.4 Schwerpunktsetzung bei der Prüfung

Es besteht die Möglichkeit der Schwerpunktsetzung. Dabei kann das SBFI einen oder mehrere Themenschwerpunkte vorgeben, welche dann durch die Revisionsstellen im Rahmen der jährlichen Revision zusätzlich zu prüfen sind. Die vorgegebenen Schwerpunkte haben für die Revision aller Berufsbildungsfonds Gültigkeit.

Die Schwerpunktsetzung kann, muss aber nicht jährlich erfolgen. Sie wird den Trägerschaften der Berufsbildungsfonds bis Ende November mitgeteilt.

3.5 Berichterstattung

3.5.1 Einleitung

Die Berichterstattung der Revisionsstelle ist an die Trägerschaft des jeweiligen Berufsbildungsfonds gerichtet. Gemäss Art. 68b Abs. 3 BBV wird der Revisionsbericht des Berufsbildungsfonds zusammen mit der Fondsrechnung dem SBFI zur Kenntnisnahme eingereicht.

3.5.2 Standardbericht

Die Revisionsstelle berichtet über die Ergebnisse ihrer Prüfungshandlungen mit dem Standardbericht (s. Anhang). Die Revisionsstelle bestätigt mit ihrem Bericht die Korrektheit der vorgegebenen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Prüfungsgegenstände.

3.5.3 Zusätzliche Berichterstattung

Allfällige zusätzliche Dokumente der Revisionsunternehmung, wie umfassende Berichte, Management Letter etc., sind dem SBFI zusammen mit dem Revisionsbericht einzureichen.

3.5.4 Sonderbericht

Das SBFI hat die Möglichkeit, zusätzliche Tatbestände, welche über die bisher beschriebene Prüfung hinausgehen, durch die Revisionsstelle prüfen zu lassen. Die Ergebnisse werden in einem Sonderbericht festgehalten. Ein Sonderbericht wird nur in Ausnahmefällen verlangt. Der Sonderbericht, welcher nur für einzelne Berufsbildungsfonds zu erstellen ist, geht über die ordentliche Prüfung hinaus. Die Kosten für einen Sonderbericht werden vom SBFI getragen.

3.6 Stichtag

Eine Revision der Fondsrechnung der Berufsbildungsfonds ist mindestens einmal pro Jahr durchzuführen. Die von der Revisionsstelle erstellten Berichte müssen bis spätestens 6 Monate nach dem Abschlussstichtag der Fondsrechnung beim SBFI eingereicht werden.

4 Anhang – Standardbericht

Bericht der Revisionsstelle / eingeschränkte Revision / aufsichtsrechtliche Prüfung
an die Mitgliederversammlung des (Vereins/Verbands) /
an den Stiftungsrat der (Stiftung)

Als Revisionsstelle haben wir die Jahresrechnung und die (in der Jahresrechnung des [Name Verband] integrierte) Fondsrechnung (Bilanz, Erfolgsrechnung / Fondsspiegel und Anhang) des Berufsbildungsfonds (Name) für das am (Abschlussstichtag) abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft. Die Angaben im Leistungsbericht unterliegen, in Übereinstimmung mit dem „Rechnungslegungs- und Revisionskonzept für die Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG“ des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI), nicht der ordentlichen Prüfpflicht der Revisionsstelle.

Für die Fondsrechnung ist der (Vorstand / Zentralausschuss / Stiftungsrat – genaue Bezeichnung wählen) verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, diese, mit Ausnahme des Leistungsberichts, zu prüfen und zu beurteilen. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.

Unsere Prüfung erfolgt nach den (Schweizer Prüfungsstandards / Grundsätzen des schweizerischen Berufsstandes – je nach erfüllten Grössenkriterien genaue Bezeichnung wählen), wonach eine Prüfung so zu planen und durchzuführen ist, dass wesentliche Fehlaussagen in der Fondsrechnung mit angemessener Sicherheit erkannt werden. Wir prüfen die Posten und Angaben der Fondsrechnung mittels Analysen und Erhebungen auf der Basis von Stichproben. Ferner beurteilen wir die Anwendung der massgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, die wesentlichen Bewertungsentscheide sowie die Darstellung der Fondsrechnung als Ganzes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine ausreichende Grundlage für unser Urteil bildet.

Bei unseren Prüfungen sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Fondsrechnung nicht dem schweizerischen Gesetz, den (Statuten / der Stiftungsurkunde) und dem Reglement des Berufsbildungsfonds entsprechen.

Bestätigung aufsichtsrechtliche Prüfung

Ferner bestätigen wir, dass die Vorgaben zu den aufsichtsrechtlichen Prüfgegenständen gemäss dem „Rechnungslegungs- und Revisionskonzept von Berufsbildungsfonds nach Art. 60 BBG“ (Kap. 3.3) eingehalten sind (hier handelt es sich um eine aufsichtsrechtliche Prüfung «positive Assurance»).

Eine zusätzliche, erläuternde Berichterstattung zur Prüfung des Berufsbildungsfonds (Name) zuhanden des (Vorstandes / des Zentralausschusses / Stiftungsrates – genaue Bezeichnung wählen) wurde nicht abgegeben (wurde mit Datum vom xx.xx.xx abgegeben).

(Revisionsstelle/Kontrollstelle)

(Ort, Datum)

Beilage: Fondsrechnung bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung / Fondsspiegel, Anhang und Leistungsbericht